VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9439 — Warner Bros/Universal/Home Entertainment JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 98/12)

1. Am 13. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Warner Bros. Home Entertainment Inc. („Warner Bros", USA), letztlich kontrolliert von AT&T Inc. („AT&T", USA),

— Universal City Studios Productions LLLP („Universal", USA), letztlich kontrolliert von Comcast Corporation („Comcast", USA).

Warner Bros und Universal übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Warner Bros: Produktion, Vertrieb und Lizenzierung von Fernsehprogrammen und Spielfilmen, Vertrieb von Heimunterhaltungsprodukten im physischen und digitalen Format, Produktion und Vertrieb von Videospielen und Verbraucherprodukten, Vergabe von Markenlizenzen;

— AT&T: weltweite Telekommunikations- und digitale Unterhaltungsdienstleistungen;

— Universal: Produktion, Vertrieb und Lizenzierung von Fernsehprogrammen und Spielfilmen, Großhandel mit Fernsehkanälen und Abrufdiensten, allgemeine Unterhaltungs- und Nachrichteninhalte, Vergabe von Lizenzen für geistiges Eigentum an Hersteller und Vertreiber von Verbraucherprodukten;

— Comcast: Medien-, Technologie- und Unterhaltungsdienstleistungen;

— Gemeinschaftsunternehmen: Herstellung und Vertrieb physischer Unterhaltungsinhalte in den USA und Kanada.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9439 — Warner Bros/Universal/Home Entertainment JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË